

Elterngeldantrag

Liebe Eltern,

das Lächeln eines Kindes vermag die ganze Welt zu verzaubern und die Herzen der Menschen zu erobern. Wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihrer Familie alles Gute.

Das erste Lebensjahr eines Kindes ist für die weitere Entwicklung prägend. Das Elterngeld ermöglicht es Ihnen, sich in dieser wichtigen Phase Zeit für Ihr Kind zu nehmen. Es fängt zum großen Teil ausfallendes Einkommen auf und hilft Ihnen, sich ohne finanziellen Druck der Betreuung Ihres Kindes zu widmen.

Zusätzliche Partnermonate stellen die Bedeutung beider Elternteile für die Erziehung des Kindes heraus. Gleichzeitig sollen sie die Väter ermuntern, sich für die Betreuung ihres Kindes zu entscheiden. Der Zeitraum, in dem Sie Elterngeld in Anspruch nehmen können, verlängert sich dadurch auf maximal 14 Monate.

Unter <https://www.elterngeld.bayern.de> steht Ihnen ein komfortabler Onlineantrag jederzeit zur Verfügung. Dieser führt und unterstützt Sie gezielt beim Ausfüllen.

Bitte achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zbfs.bayern.de.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales



Einfacher und schneller zum Elterngeld – Nutzen Sie unseren Onlineantrag mit verkürzten Fragen und Ausfüllhilfen www.elterngeld.bayern.de

Informationen zum Elterngeld Hinweise zum Antrag und zur Erklärung zum Einkommen

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit stellen wir bestimmte Begriffserläuterungen voran.

Einkommengrenze (Ausschlussgrenze):

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes bei

- Elternpaaren 500.000 Euro
- Alleinerziehenden 250.000 Euro

nicht überschreitet.

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkommengrenze für ein Elternpaar gilt auch dann, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Dies gilt auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

Bei einer Antragstellung ist immer die „Erklärung zur Einkommengrenze (Ausschlussgrenze)“ beizufügen.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen (Näheres siehe Nr. 3). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme bei Härtefall siehe Nr. 4).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
- 1. LM 12.03.2012 bis 11.04.2012
- 2. LM 12.04.2012 bis 11.05.2012
- 3. LM 12.05.2012 bis 11.06.2012
usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel für Partnermonate:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
- Elternzeit (Kalendermonate) 01.04.2012 bis 31.05.2012

→ Einkommen aus der Tätigkeit vom 12.03.2012 bis 31.03.2012 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit (Lebensmonate) 12.03.2012 bis 11.05.2012
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom an-

deren Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (siehe Rubrik Z, Seite 6):

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Berechnungsgrundlage:

Die Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Elterngeldantrag

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag und die Erklärung zum Einkommen. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

1

Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** erforderlich. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Entsendung

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigungen“.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Auf Grund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Für Eltern aus EU-Staaten erfolgt die Prüfung nach der VO (EG) Nr. 883/2004. Im Verhältnis zu EWR-Staaten und der Schweiz gilt bis auf weiteres die VO (EWG) Nr. 1408/71.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Hinweis:

Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Sie haben deshalb keinen Anspruch auf Elterngeld.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum (siehe Rubrik Z, Seite 6) Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben.

Diplomaten und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

| | |
|---|---------------|
| 2 | Antrag |
|---|---------------|

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
- Antragseingang 25.09.2012
- Anspruchsbeginn 12.06.2012

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Alleinerziehende (siehe Nr. 3) das Elterngeld beantragen.

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist in der Regel die **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**, in dessen Regierungsbezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet.

In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Leistungshöhe

Elterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**.

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling (**Mehrlingszuschlag**).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der **Mindestbetrag** steht zu und sollte immer dann beantragt werden, wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Elterngeld weniger als 300 Euro betragen würde (z.B. Reduzierung der Erwerbstätigkeit um nur wenige Stunden) oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird.

Wird nur der Mindestbetrag für höchstens zwölf Lebensmonate beantragt, entfällt die „Erklärung zum Einkommen“, aber nicht die „Erklärung zur Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze)“. Auf die Erläuterungen „Verhältnis zu anderen Sozialleistungen“ (siehe Elterngeldfreibetrag, Seite 7) wird hingewiesen.

Elterngeld aus Erwerbseinkommen

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** (siehe Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“, Seite 5) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** etwa bei einem (Netto)Erwerbseinkommen von

- 1.240 Euro und mehr 65 Prozent
- 1.220 Euro 66 Prozent
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro 67 Prozent

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Geringverdienerregelung

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 * 0,1\%$ 20%
- entspricht $(67\% + 20\%)$ 87%

→ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

Festlegung des Bezugszeitraums

Die Bezugszeit des Elterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf die berechnete Person **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats sind gestattet) ausüben.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, die Partnermonate mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen (siehe Seite 2) hingewiesen.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die zwölf oder insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Ein Elternteil kann bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn dem anderen Elternteil die **Betreuung** des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch auf Elternzeit.

Elterngeld für Alleinerziehende

Ein **Elternteil allein** hat Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- er in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
- er und das Kind mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Spätere Änderungen des alleinigen Sorgerechts können zu einer Verkürzung des Anspruchs führen und sind mitzuteilen.

Rahmenfrist

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (Auszahlungsvarianten siehe Nr. 13).

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- Vater beantragt Elterngeld für den 1. und 2. LM, Mutter für den 3. bis 14. LM

→ Die Mutter kann nur noch für die LM 3 bis 12 Elterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Mutter nach objektiven Gegebenheiten die **Anspruchsvoraussetzungen** des § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht erfüllt.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums kann ohne Angabe von Gründen **einmal** geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Einmal ist eine zusätzliche Änderung in Fällen **besonderer Härte** bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt,
- e) die **Einkommensgrenze** nicht überschreitet.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechneten nicht in Anspruch genommen wird.

Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

| | |
|----------|---|
| 6 | Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen |
|----------|---|

Auf das Elterngeld werden in vollem Umfang angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

| | |
|----------|----------------------------|
| 8 | Krankenversicherung |
|----------|----------------------------|

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für den verlängerten Auszahlungszeitraum (siehe Nr. 13).

Das ZBFS teilt nach § 203 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

| | |
|-----------|--|
| 10 | (Erwerbs)Tätigkeit während des Elterngeldbezugs |
|-----------|--|

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt (**höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro**) und des durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausbezahlt.

Beispiel:

- | | |
|---|-------------------|
| • Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes | 3.000 Euro |
| • Begrenzung auf den Höchstbetrag | 2.700 Euro |
| • Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum | 1.000 Euro |
| • Differenz | 1.700 Euro |
| → davon 65% = zustehendes Elterngeld mtl. | 1.105 Euro |

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz (siehe Nr. 2).

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes. Wird dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten erzielt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen der Lebensmonate wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

| | |
|-----------|---------------------------------------|
| 11 | Bezug von sonstigen Leistungen |
|-----------|---------------------------------------|

Einkommensersatzleistungen, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro zuzüglich evtl. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschläge übersteigenden Betrag), werden auch auf das Elterngeld angerechnet. Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

| | |
|-----------|-----------------------------|
| 13 | Auszahlungsvarianten |
|-----------|-----------------------------|

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Im verlängerten Zeitraum müssen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

| |
|--------------------------------|
| Erklärung zum Einkommen |
|--------------------------------|

| |
|--|
| Einkommen > vor < Geburt des Kindes |
|--|

Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den in Deutschland zu versteuernden positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

In der EU, dem EWR oder der Schweiz versteuertes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

| | |
|----------|---|
| Z | Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum |
|----------|---|

Rückverlagerung

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- Elterngeld für ein älteres Kind (gegebenenfalls ohne verlängerte Auszahlungszeiträume) bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte. Ein Einkommensverlust in diesem Sinne liegt aber z.B. nicht vor für Zeiten mit
 - Entgeltfortzahlung,
 - Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind),
 - beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.

Sollte sich dies ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann hierauf verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung:

- Geburt des Kindes 12.03.2012
 - Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2012
 - Elterngeld für älteres Kind 23.04.2010
(geboren am 23.04.2010) bis 22.04.2011
 - Mutterschaftsgeld für älteres Kind ab 16.03.2010
 - Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate März 2011 bis Februar 2012
 - Kalendermonate Januar und Februar 2012 mit Mutterschaftsgeld sowie März 2010 bis April 2011 mit Mutterschaftsgeld und Elterngeld für das ältere Kind bleiben unberücksichtigt
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate November 2009 bis Februar 2010,
Mai 2011 bis Dezember 2011

Bei Gewinneinkünften erfolgt die Rückverlagerung nur auf Antrag.

| | |
|----------|---------------------------------|
| N | Nichtselbständige Arbeit |
|----------|---------------------------------|

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Kalendermonaten erzielten Erwerbseinkommens durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Beispiel:

- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate Mai 2011 bis April 2012
 - (Netto)Erwerbseinkommen
Mai bis Dezember 2011 je 1.350 Euro
 - Arbeitslosengeld
Januar bis April 2012 je 800 Euro
- Berechnung des durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens:
 $1.350 \text{ Euro} * 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte **(Netto)Erwerbseinkommen** bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei **nichtselbständiger Arbeit** ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch die beiliegende Verdienstbescheinigung erfolgen.

| | |
|----------|---|
| G | Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft |
|----------|---|

Veranlagungszeitraum

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft bereits seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt des Kindes ausgeübt, wird der jeweilige Gewinn des Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung (Seite 7).

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbständige Arbeit durchgehend ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden und sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen (siehe Rubrik N).

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft nicht seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, ist der jeweils vom Geburtszeitpunkt des Kindes abhängige maßgebliche Zwölfmonatszeitraum (siehe Rubrik Z) heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung eingetreten ist. Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit Null oder negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallende bzw. voranzuzahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.
Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.
 - Journalisten und Künstler,
 - Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
 - Hebammen und Entbindungspfleger,
 - Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
 - Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen **(Netto)Erwerbseinkommen**.

| | |
|-----------|---------------------------|
| SO | Sonstige Einnahmen |
|-----------|---------------------------|

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld oder das Arbeitslosengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen für die beantragten Lebensmonate

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Wird ein Gewerbe still gelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

| | |
|----|---------------------------|
| SO | Sonstige Einnahmen |
|----|---------------------------|

Einnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen (siehe Nr. 11), werden auf das 300 Euro (zuzüglich evtl. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschläge) übersteigende Elterngeld angerechnet (halber Betrag bei Inanspruchnahme der verlängerten Auszahlung). Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird nach § 8 Abs. 3 BEEG **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann,
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird,
- die Einkommensgrenze nach § 1 Abs. 8 BEEG (siehe Begriffserläuterungen, Seite 2) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird (§ 8 Abs. 2 BEEG). Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze nach § 1 Abs. 8 BEEG nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei Aufhebung des Widerrufs ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt (siehe Nr. 13), ist ein Betrag von monatlich 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum und beträgt höchstens 300 Euro.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 160 Euro
 - Mindestbetrag Elterngeld 300 Euro
 - **Elterngeldfreibetrag** somit **160 Euro**
- Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 140 Euro

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die Erklärung zum Einkommen aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Bei der Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

Allgemeine Hinweise

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Pfändungsschutz

Das Elterngeld ist in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro) **nicht pfändbar**. Wird aber das **Konto gepfändet**, ist zu beachten:

Das auf ein **Pfändungsschutzkonto** überwiesene Elterngeld ist nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Wichtige Informationsangebote

Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle (siehe Auflistung nächste Seite). Nutzen Sie aber auch die Informationsquelle **Internet**:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de

Hier finden Sie weitere Informationen und einen Elterngeldrechner.

| Regierungsbezirk | Anschrift | Geburtsstag des Kindes | Telefon | Telefax | E-Mail |
|----------------------|--|------------------------|---|---|--|
| Mittelfranken | ZBFS - Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a (Servicezentrum: Roonstraße 22) 90429 Nürnberg | 01. bis 15. | (09 11) 9 28-0 (Vermittlung) oder (09 11) 9 28-24 44 | (09 11) 9 28-19 15 | poststelle.mfr@zbfbs.bayern.de |
| | | 16. bis 31. | (09 11) 9 28-24 89 | (09 11) 9 28-19 16 | |
| Niederbayern | ZBFS - Region Niederbayern Friedhofstraße 7 84028 Landshut | 01. bis 15. | (08 71) 8 29-0 (Vermittlung) oder (08 71) 8 29-5 37 | (08 71) 8 29-1 86 | poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de |
| | | 16. bis 31. | (08 71) 8 29-5 20 | (08 71) 8 29-1 87 | |
| Oberbayern | ZBFS - Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth | 01. bis 05. | Direktwahl ¹⁾ (0 92 87) 8 03-0 (Vermittlung) Rufumleitung ¹⁾ (0 89) 1 89 66-14 59 | Direktwahl ¹⁾ (0 92 87) 8 03-5 98 Rufumleitung ¹⁾ (0 89) 1 89 66-14 98 | poststelle.ofr-selb@zbfbs.bayern.de |
| | | 06. bis 10. | Direktwahl ¹⁾ (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) Rufumleitung ¹⁾ (0 89) 1 89 66-14 51; 14 60 | Direktwahl ¹⁾ (09 41) 78 09-14 16 Rufumleitung ¹⁾ (0 89) 1 89 66-14 41 | poststelle.opf@zbfbs.bayern.de |
| | | 11. bis 20. | (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-13 98 | (0 89) 1 89 66-14 94; 14 95 | poststelle.obb1@zbfbs.bayern.de |
| Oberfranken | ZBFS - Region Oberbayern Dienstgebäude Bayerstraße 32 80335 München | 21. bis 31. | (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-24 90 | (0 89) 1 89 66-25 96 | poststelle.obb2@zbfbs.bayern.de |
| | | 01. bis 31. | (09 21) 6 05-1 (Vermittlung) oder (09 21) 6 05-23 11 | (09 21) 6 05-29 11 | poststelle.ofr@zbfbs.bayern.de |
| | | | (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) oder (09 41) 78 09-61 25 (09 41) 78 09-61 26 (09 41) 78 09-61 27 | | poststelle.opf@zbfbs.bayern.de |
| Oberpfalz | ZBFS - Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg | 01. bis 10. | (08 21) 57 09-01 (Vermittlung) oder (08 21) 57 09-32 02 | (08 21) 57 09-90 15 | poststelle.schw@zbfbs.bayern.de |
| | | 11. bis 20. | (08 21) 57 09-32 14 | (08 21) 57 09-90 16 | |
| Schwaben | ZBFS - Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg | gerade Geburtstage | (09 31) 41 07-01 (Vermittlung) oder (09 31) 41 07-3 42 | (09 31) 41 07-3 33 | poststelle.ufr@zbfbs.bayern.de |
| | | ungerade Geburtstage | (09 31) 41 07-3 22 | (09 31) 41 07-3 43 | |
| Unterfranken | ZBFS - Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg | | | | |
| | | | | | |

¹⁾ Durch die Einrichtung einer **Rufumleitung** können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken des ZBFS zu den Tarifen nach bzw. in München erreichen.
Wenn Sie in **Oberbayern** wohnen und Ihr Kind in den **ersten zehn Tagen eines Monats geboren** ist, können Sie sich an die **Auskunfts- und Beratungsstelle** beim ZBFS – **Region Oberbayern**, Dienstgebäude Bayerstraße 32, wenden und dort gegebenenfalls auch Ihren Antrag abgeben.